

FRP 2a

Berechnung des Vorsorgekapitals für variable Renten

Fassung 2015

Rechtsgrundlagen

BVG Art. 65b, 65c, 65d

BVV 2 Art. 27h, 48, 48e

Swiss GAAP FER 26 in der gemäss Art. 47 BVV 2 anwendbaren Fassung

Fachrichtlinie

1. Grundsatz

Diese Fachrichtlinie beschreibt die Grundsätze für die Berechnung des Vorsorgekapitals für Renten, deren Höhe gemäss reglementarischen Bestimmungen nicht konstant ist (variable Renten). Die Grundsätze der Fachrichtlinie FRP 2 sind unverändert anwendbar.

Die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen für variable Renten sind so zu bestimmen, dass keine unmittelbare Glättung des Deckungsgradverlaufs erfolgt. Eine Anpassung des variablen Rentenanteils darf keine Auswirkung auf die Höhe des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen haben. Der variable Rentenanteil ist somit nur cash-flow-relevant.

Gelegentliche Ermessenszahlungen (z.B. Rentenzulagen, Weihnachtzulagen etc.) gelten nicht als variable Renten und sind nicht Gegenstand dieser Fachrichtlinie.

2. Definitionen

Grundrente: Rente, die gemäss den reglementarischen Bestimmungen in jedem Fall gewährleistet bleibt. Sie gilt als wohlverworbene Recht und kann nicht gemäss Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG mit dem Beitrag von Rentnern zur Behebung einer Unterdeckung verrechnet werden. Die Grundrente muss die BVG-Minimalanforderungen erfüllen.

Zielrente: Rente, die von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund von realistischen Einschätzungen der künftigen Entwicklungen im Erwartungswert ausgerichtet werden soll. Die Zielrente ist eine langfristige Grösse. Sie kann nicht periodisch (z.B. jährlich) schwanken.

Effektive Rente: Rente, die effektiv ausbezahlt wird. Die Festlegung der Rentenhöhe bei variablen Renten erfolgt periodisch basierend auf objektiven Kriterien wie z.B. Deckungsgrad, erzielte Performance, erzielte Nettoerendite, Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten.

Variabler Rentenanteil: Differenz zwischen der effektiven Rente und der Grundrente

3. Anforderungen an die Festlegung der Grund- und Zielrente

- Sowohl die Grundrente als auch die Zielrente und das Modell zur Bestimmung der effektiven Rente sollen auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge regulatorisch festgehalten werden.
- Die Grundrente soll nach vorsichtigen Grundsätzen festgesetzt werden, insbesondere kann der technische Zinssatz unter dem für die Bilanzierung verwendeten Zinssatz liegen.
- Es können Generationentafeln oder Periodentafeln zur Anwendung kommen.
- Die Zielrente ist so zu definieren, dass keine systematischen Pensionierungsgewinne (siehe Erläuterungen) entstehen.

4. Vorsorgekapital und technische Rückstellungen

Für die Berechnung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen der variablen Renten wird auf die Zielrente abgestellt.

5. Übertragung von Rentnerbeständen

Bei der Übertragung von Rentnerbeständen, insbesondere im Rahmen einer Teilliquidation, werden das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen auf der Basis der Zielrente berechnet.

6. Inkrafttreten

Diese Fachrichtlinie wurde an der Generalversammlung vom 23. April 2015 beschlossen und gilt für alle Abschlüsse ab dem 31. Dezember 2015.

Erläuterungen

- Systematische Pensionierungsgewinne

Systematische Pensionierungsgewinne entstehen, wenn das Vorsorgekapital unmittelbar nach der Pensionierung modellmässig tiefer ist als das Vorsorgekapital, das unmittelbar vor der Verrentung zur Ermittlung der Rente verwendet wird.

Beispiele für variable Renten

1) Modell mit Zielrente

Die Höhe der Zielrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes für die Zielrente ermittelt.

Die garantierte Grundrente beträgt 90% der Zielrente und wird mit dem Umwandlungssatz für die garantierte Grundrente ermittelt. Die Grundrente entspricht der garantierten Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs gemäss Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG, letzter Satz.

Die Zielrente ist nicht garantiert und wird in Abhängigkeit des Deckungsgrads wie folgt reduziert bzw. erhöht:

Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2	Anpassung in % der Zielrente
Kleiner als 90%	- 10% (entspricht der Grundrente)
Gleich oder grösser als 90% und kleiner als 100%	- 5%
Gleich oder grösser als 100% und kleiner als 120%	0% (entspricht der Zielrente)
Gleich oder grösser als 120% und kleiner als 125%	+ 5%
Gleich oder grösser als 125%	+ 10%

2) Modell mit Bonusrente

Im Kalenderjahr, in dem der Versicherte pensioniert wird, ergibt sich die Altersrente (Grundrente) aufgrund des vorhandenen Altersguthabens und des gültigen Umwandlungssatzes. In den Folgejahren haben die Bezüger der Altersrente Anspruch auf eine jährliche Zinsbeteiligung.

Bei einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 von 110% und höher wird die Zinsbeteiligung in Abhängigkeit der Überperformance (= Performance im Berichtsjahr ./ 3,0%) fest-

gelegt und jeweils im Folgejahr als Einmalzahlung ausgerichtet.. Die Höhe der Zinsbeteiligung in % der Altersrente, wird anhand der nachfolgenden Tabelle berechnet:

Überperformance für die Rentner	Zinsbeteiligung in % der Altersrente
<= 1,0 %	0,0 %
> 1,0 % bis <= 2,0 %	5,0 %
> 2,0 % bis <= 3,0 %	10,0 %
> 3,0 % bis <= 4,0 %	15,0 %
> 4,0 % bis <= 5,0 %	20,0 %
> 5,0 %	25,0 %